

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. April 2025

Nr. 25/2025

---

## Inhalt

### **Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach**

**Informatik (INF)**

**im Masterstudium**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 16. April 2025**

**Vierte Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach  
Informatik (INF)  
im Masterstudium  
an der  
Universität Siegen**

**Vom 16. April 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Computer Science“,
- Anlage 4: „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absätze 6 bis 10“ und
- Anlage 7: „Modulbeschreibungen zu Artikel 2 und 4“.

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Informatik (INF) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 15. April 2022 (Amtliche Mitteilung 30/2022), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Informatik (INF) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. November 2024 (Amtliche Mitteilung 83/2024), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 8 Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt.
2. In Artikel 2 § 9 Absatz 3 wird der Listeneintrag „Topics in Computational Imaging (4ETMA252)“ aufgehoben.
3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabellenzeile zu Modul 4INFBA022 „Embedded Systems“ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
	<b>Wahlpflichtbereich „Kernmodule“</b>				
4INFBA022/2	Einführung in Embedded Systems	1	1	6	FPO-B Informatik

- b) Nach der Tabellenzeile zu Modul 4ETMA355 „Microsystem Fabrication & Test“ wird die folgende Tabellenzeile zu Modul 4MBMA052 „Condition Monitoring“ eingefügt:

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
	<b>Wahlpflichtbereich „Vertiefungsmodule“</b>				
	<b>Modulkatalog „Embedded Systems“</b>				
4MBMA052	Condition Monitoring	0	1	6	FPO-M MB

- c) Die Tabellenzeile zu Modul 4ETMA165 „Industrial Information und Communication Systems“ wird aufgehoben.
  - d) In der Tabellenzeile zu Modul 4ETMA252 „Topics in Computational Imaging“ wird in der Tabellenspalte „SL“ die Angabe „1“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
  - e) Nach der Tabellenzeile zu Modul 4INFMA313 „Quantum Complexity Theory“ wird die folgende Tabellenzeile zu Modul 4ETMAEX901 „Reinforcement Learning“ eingefügt:

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
	<b>Wahlpflichtbereich „Vertiefungsmodule“</b>				
	<b>Modulkatalog „Complex and Intelligent Software Systems“</b>				
4ETMAEX901	Reinforcement Learning	1	1	6	FPO-M ET

4. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA024 „Parallelverarbeitung“ wird in der Tabellenzeile „Studienleistungen“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „4 Aufgaben“ durch den Wortlaut „ca. 8 Aufgaben“ ersetzt.
  - b) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA103 „StartUp Entrepreneurship“ werden in der Tabellenzeile „Angebotshäufigkeit“ die Wörter „Jedes SoSe“ durch das Wort „unregelmäßig“ ersetzt.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden. Sie wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Abweichend davon gilt die Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a nicht für Studierende, die das Modul 4INFBA022 „Embedded Systems“ bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 9. April 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 16. April 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)